



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 29.01.2011

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 19.05.2003)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

PUR Montage-Dienstleistungs-GmbH

Hainsberger Straße 10b

01159 Dresden

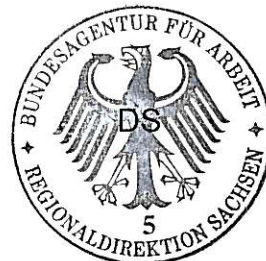
die ab 10.08.1991 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung vom 10.08.1994

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Tiankowski

Tiankowski



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.